



Seidl Hohenbleicher Mirz
Kanzlei für Erbrecht, Familienrecht und Mediation

Wissenswertes zum Erbrecht von Halbgeschwistern

Wenn der Erblasser kein Testament errichtet hat, bestimmt sich das Erbrecht von Halbgeschwistern nach der gesetzlichen Erbfolge.

1. Erbrecht von Vollgeschwistern neben Halbgeschwistern

Halbgeschwister sind wie Vollgeschwister und die Eltern des Erblassers, Erben zweiter Ordnung gemäß § 1925 BGB.

Hinterlässt ein alleinstehender kinderloser Erblasser, dessen Eltern bereits verstorben sind, Vollgeschwister und Halbgeschwister, so erben die Voll- und die Halbgeschwister. Für die Berechnung des Erbteils der Geschwister ist zunächst festzustellen, dass der Erbteil der Eltern des Erblassers jeweils $\frac{1}{2}$ betragen hätte, wenn sie noch gelebt hätten. Diese Erbteile werden wegen des Vorversterbens der Eltern sodann auf die Geschwister des Erblassers aufgeteilt.

Sind beispielsweise ein Bruder und eine Halbbruder (väterlicherseits) des Erblassers vorhanden, so erbt der Bruder die gesamte Hälfte der Mutter und daneben die Hälfte der Hälfte des Vaters, insgesamt damit $\frac{3}{4}$. Der Halbbruder hingegen erbt nur die Hälfte der Hälfte des Vaters, das heißt $\frac{1}{4}$.

Der Erbanteil der Halbgeschwister beträgt somit nur die Hälfte des Anteils des Elternteils, den sie mit dem Erblasser gemeinsam haben.

2. Erbrecht des Ehegatten neben Halbgeschwistern

Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten ist in § 1931 BGB geregelt.

Der Erbteil des Ehegatten bestimmt sich danach, in welchem Güterstand die Eheleute gelebt haben und welchen Grad die überlebenden Verwandten des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes haben.

Sind im Zeitpunkt des Erbfalls nur noch Halbgeschwister des kinderlosen Erblassers vorhanden, so erbt der Ehegatte gemäß § 1931 I 1 BGB die Hälfte (bei Zugewinnngemeinschaft $\frac{3}{4}$). Der Ehegatte kann nicht wie unter Ziffer 1. oben dargestellt an die Stelle des weggefallenen Elternteils des Erblassers treten, den dieser nicht mit den Halbgeschwistern teilt. Bei Halbgeschwistern handelt es sich um Erben zweiter Ordnung und in dem Fall ist die Erbquote des Ehegatten fest.

Ihr Kanzleiteam

Kontakt:

Seidl Hohenbleicher Mirz
Kobellstraße 1
D-80336 München
Tel.: +49(0)89/1894164-0
Fax: +49(0)89/1894164-22
kontakt@kanzlei-shm.de
www.kanzlei-shm.de